



Vogt Asset Management

Anhang 10

Grundsätze über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Vermögensverwaltungsgesellschaften versuchen die Interessen ihrer Kunden, Aktionäre und Mitarbeiter zu wahren und in Einklang zu bringen. Trotzdem lassen sich Interessenkonflikte bei Vermögensverwaltungsgesellschaften, die für ihre Kunden eine Vielzahl von qualitativ hochwertigen Finanzdienstleistungen erbringen, nicht immer völlig ausschliessen. In Übereinstimmung mit Art. 7c Abs. 1 und Art. 20 des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) sowie Art. 33 bis 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Gesellschaft, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, unseren vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmässiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Um mögliche Interessenkonflikte von vorneherein zu vermeiden, haben wir unter anderem folgende Massnahmen getroffen:

- Schaffung einer Compliance-Funktion in unserer Firma, welche für die Identifikation, Vermeidung und das Management möglicher Interessenkonflikte zuständig ist und welche angemessene Massnahmen ergreift, sofern diese notwendig sind;
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Die Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander (Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen);
- alle Mitarbeitenden, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, werden identifiziert und sind zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet;
- Eine Regelung bezüglich der Eigengeschäfte unserer Organe und Mitarbeiter;

- Regelung über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch unsere Mitarbeiter;
- Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir gemäss unserer Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden;
- Höhere Gebühreneinnahmen führen nicht automatisch zu mehr Lohn;
- Laufende Schulungen unserer Mitarbeiter.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

- Wir bezahlen zum Teil erfolgsabhängige Provisionen und Fixentgelte an Dritte (z.B. Treuhänder), die uns Kunden zuführen. Diese Provisionen werden von den Dritten zur Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen gegenüber den Kunden verwendet.
- Im Rahmen der unabhängigen Anlageberatung (Art. 16 Abs. 4 VVG) sowie der Portfolioverwaltung (Art. 16 Abs. 5 VVG) ist es uns nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Vorteile einer dritten Partei anzunehmen und zu behalten. Sollte die Gesellschaft monetäre Zuwendungen erhalten, so werden jene in vollem Umfang an den Kunden weitergeleitet. Die Gesellschaft wird den Kunden diesfalls über die weiter geleiteten monetären Zuwendungen informieren. Kleinere nicht-monetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her die Kundeninteressen nicht beeinträchtigen, sind grundsätzlich zulässig und werden durch die Gesellschaft dem Kunden gegenüber offengelegt.
- Im Rahmen der nicht unabhängigen Anlageberatung dürfen wir keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten. Die Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung, wird dem Kunden vor der Erbringung der nicht unabhängigen Anlageberatung in umfassender Weise offengelegt werden.
- Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informieren wir über relevante potenzielle Interessenkonflikte.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.